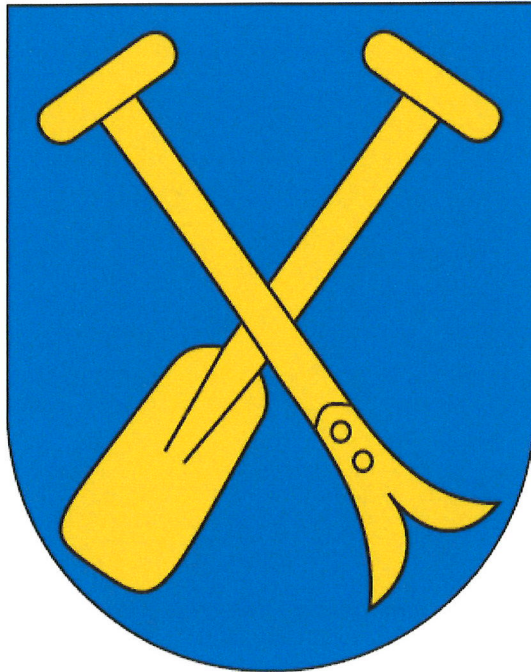


Einwohnergemeinde Uttigen



Bildungs- und Tagesschulverordnung (BTSV)

vom 21. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
B. VOLKSSCHULE	3
C. TAGESSCHULE	4
I. FÜHRUNG UND MODULE	4
II. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	5
III. ANMELDUNG, KÜNDIGUNG	6
IV. FINANZIELLES	7
D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Uttigen beschliesst gestützt auf das Bildungs- und Tagesschulreglement vom 11. Juni 2026 sowie die Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung folgende Bildungs- und Tagesschulverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz
Volksschule

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen im Bereich Volksschule der Gemeinde Uttigen gestützt auf das Bildungs- und Tagesschulreglement.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller an der Schule Beteiligten, richtet sich ergänzend nach dem Funktionendiagramm des Kantons Bern für Gemeinden mit Tagesschulangebot.

³ Allfällige Abweichungen gegenüber dem in Absatz 2 erwähnten Funktionendiagramm regelt diese Verordnung.

Grundsatz
Tagesschule

Art. 2

¹ Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen und Zuständigkeiten im Bereich der Tagesschule der Gemeinde Uttigen gestützt auf das Bildungs- und Tagesschulreglement.

² Ergänzend dazu sind die Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung TSV (BSG 432.211.2) sowie das Funktionendiagramm des Kantons Bern für Gemeinden mit Tagesschulangebot zu beachten.

³ Allfällige Abweichungen gegenüber dem in Absatz 2 erwähnten Funktionendiagramm regelt diese Verordnung.

Behörden

Art. 3

Die Aufgaben der Schulbehörden richten sich nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung und dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Uttigen sowie dem Funktionendiagramm des Kantons Bern für Gemeinden mit Tagesschulangebot.

B. Volksschule

Schulleitung

Art. 4

¹ Die Aufgaben der Schulleitung richten sich grundsätzlich nach dem Funktionendiagramm des Kantons Bern.

² Abweichend davon ist die Schulleitung zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen, die Wahl von Stellvertretungen und die Gewährung von unbezahlten Urlauben an Lehrpersonen.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt.

C. Tagesschule

I. Führung und Module

Führung der Tagesschule	Art. 5											
	¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeiten für Kinder und Jugendliche, die die Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. ² Alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden während ihrer Zeit in der Tagesschule altersgerecht und fachlich kompetent betreut. Sie werden zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung angeregt. Die Tagesschule gewährt den Kindern und Jugendlichen in der Nachmittagsbetreuung 2 bei Bedarf ein Zeitfenster zur Erledigung ihrer Hausaufgaben.											
Ferienbetreuung	Art. 6											
	¹ An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. ² Ein Angebot für Ferienbetreuung wird alle drei Jahre überprüft.											
Module	Art. 7											
	¹ Folgende Module der Tagesschule können von Montag bis Freitag geführt werden, sofern eine genügend grosse Nachfrage gemäss Abs. 2 besteht: <table><tr><td>Morgenbetreuung</td><td>07.00 – 08.15 Uhr</td></tr><tr><td>Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen</td><td>11.50 – 13.30 Uhr</td></tr><tr><td>Nachmittagsbetreuung 1</td><td>13.30 – 15.15 Uhr</td></tr><tr><td>Nachmittagsbetreuung 2 inkl. Zvieri</td><td>15.15 – 16.15 Uhr</td></tr><tr><td>Nachmittagsbetreuung 3</td><td>16.15 – 17.00 Uhr</td></tr><tr><td>Abendbetreuung</td><td>17.00 – 18.00 Uhr</td></tr></table> ² Ein Modul wird durchgeführt, sofern mindestens sieben Kinder der Gemeinde angemeldet sind. ³ Die Morgenbetreuung wird bereits ab vier angemeldeten Kindern angeboten. ⁴ An einem geöffneten Tagesschultag wird das Nachmittagsmodul 1 sowie die Abendbetreuung auch bei geringerer Teilnehmerzahl durchgeführt. Die Tagesschulleitung achtet hierbei auf die Verhältnismässigkeit. ⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen, die durch den Gemeinderat beschlossen werden. Dies gilt insbesondere für befristete Pilotprojekte die einem besseren Betreuungsangebot dienen. ⁶ An Kollegiumstagen der Schule ist die Tagesschule geöffnet, wenn ein solcher auf einen angebotenen Tagesschultag fällt.	Morgenbetreuung	07.00 – 08.15 Uhr	Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen	11.50 – 13.30 Uhr	Nachmittagsbetreuung 1	13.30 – 15.15 Uhr	Nachmittagsbetreuung 2 inkl. Zvieri	15.15 – 16.15 Uhr	Nachmittagsbetreuung 3	16.15 – 17.00 Uhr	Abendbetreuung
Morgenbetreuung	07.00 – 08.15 Uhr											
Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen	11.50 – 13.30 Uhr											
Nachmittagsbetreuung 1	13.30 – 15.15 Uhr											
Nachmittagsbetreuung 2 inkl. Zvieri	15.15 – 16.15 Uhr											
Nachmittagsbetreuung 3	16.15 – 17.00 Uhr											
Abendbetreuung	17.00 – 18.00 Uhr											

⁷ Ausnahme gemäss Abs. 4 sind Weiterbildungsangebote, die auch für Mitarbeitende der Tagesschule gelten. Dann bleibt die Tagesschule geschlossen. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden frühzeitig informiert.

Art. 8
Gewährleistung Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres gewährleistet.

Art. 9
Betreuungsschlüssel ¹ Eine Gruppe umfasst in der Regel 10 Kinder.

² Das Verhältnis zwischen betreuten Kindern und Betreuungspersonal wird wie folgt festgelegt:

a) bis 10 betreute Kinder	1 Betreuungsperson
b) 11 bis 20 betreute Kinder	2 Betreuungspersonen
c) 21 bis 30 betreute Kinder	3 Betreuungspersonen
d) Fortsetzung gemäss obiger Folge	etc.

² Die speziellen Betreuungsfaktoren werden gemäss kantonaler Tagesschulgesetzgebung angewandt.

Art. 10
Information und Elternarbeit Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten und gewährleistet eine regelmässige Kommunikation.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 11
Gemeinderat ¹ Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Anstellung der Tagesschulleitung
- Strategische Ausrichtung der Tagesschule
- Festlegen von befristeten Pilotprojekten
- Abweichungen vom ordentlichen Tagesschulangebot
- Entscheid über die Führung einer Ferienbetreuung

² Das jährliche Mitarbeitergespräch mit der Tagesschulleitung führt die Ressortleitung Bildung (Gemeinderat) gemeinsam mit dem Präsidium der Schulkommission.

Art. 12
Schulkommission ¹ Die Schulkommission übt die Gesamtaufsicht über die Tagesschule aus.

² Die Schulkommission ist insbesondere zuständig für:

- Anstellung von Tagesschulpersonal auf Antrag der Tagesschulleitung

- Verweise und Ausschlüsse von Kindern gemäss Art. 28 Volksschulgesetz und Art. 18 der vorliegenden Verordnung
- Gefährdungsmeldungen gemäss Art. 29 Volksschulgesetz
- Erteilen von Verweisen an die Tagesschulleitung, Betreuungspersonal und Küchenpersonal
- Erhöhung und Herabsetzung der Stellenprozente vom Tagesschulpersonal innerhalb eines Schuljahres

Tagesschulleitung	Art. 13 ¹ Die Tagesschulleitung verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung. ² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich. ³ Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt. ⁴ Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb sowie der Gemeinde.
Personal	Art. 14 ¹ Das Tagesschulpersonal mit und ohne pädagogische Ausbildung stellt unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. ² Aufgaben und Pflichten der Betreuungspersonen sowie dem Küchenpersonal sind im Pflichtenheft geregelt. ³ Das Betreuungspersonal verfügt mindestens zur Hälfte über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung. Massgebend sind die geleisteten Betreuungsstunden pro Woche. ⁴ Bei Neuanstellungen von Tagesschulpersonal ist von der Bewerberin oder dem Bewerber ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister abzugeben, bevor ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden kann.
Administration	Art. 15 ¹ Die Tagesschule ist administrativ dem Schulsekretariat angegliedert. ² Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschule bei den organisatorischen und administrativen Abläufen und stellt die Abrechnung über die Elternbeiträge sicher.

III. Anmeldung, Kündigung

Anmeldung	Art. 16 ¹ Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt jährlich über die kantonale Software KiBon. ² Die Anmeldung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und ist verbindlich für die gewählten Betreuungseinheiten. In begründeten Fällen können gebuchte Module angepasst werden.
-----------	--

³ Anmeldungen für bestehende Module müssen in begründeten Fällen auch während des Schuljahres angenommen werden. Die Gemeinde kann dabei eine angemessene Frist setzen, um die Aufnahme zu organisieren.

⁴ Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist sind zum Beispiel begründet durch:

- Zuzug im Laufe des Schuljahres
- Veränderung in der beruflichen Situation der Eltern oder Erziehungsberechtigten
- Veränderung der privaten Situation der Eltern oder Erziehungsberechtigten

⁵ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁶ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Art. 17

Abmeldung / Kündigung ¹ Kinder und Jugendliche können per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30 Tage vor Semesterende schriftlich an das Schulsekretariat zu erfolgen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde Uttigen kann mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende des darauffolgenden Monats gekündigt werden.

Art. 18

Ausschluss ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften gemäss Art. 28 Volksschulgesetz.

² Werden die Elterngebühren für Betreuung und / oder Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern oder Erziehungsberechtigten im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

IV. Finanzielles

Art. 19

Gebührenpflicht Das Tagesschulangebot ist gebührenpflichtig.

Art. 20

Gebühren für Betreuung Die Gebühren für die angemeldeten Betreuungsstunden richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung TSV.

Art. 21

Betreuungseinheiten ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

² Als voll anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:

- a. die Zeit von 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr
- b. die Zeit von 11.50 Uhr bis 13.30 Uhr
- c. die Zeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr oder 18.00 Uhr
- d. die Zeit von 15.15 Uhr bis 17.00 Uhr oder 18.00 Uhr
- e. die Zeit von 16.15 Uhr bis 17.00 Uhr oder 18.00 Uhr

³ Als halb anrechenbare Betreuungseinheiten gelten Teilbelegungen der in Abs. 2 genannten Zeiten, die schulbetrieblich begründet sind.

Art. 22

Massgebendes
Einkommen

Das massgebende Einkommen richtet sich nach Art. 12 der kantonalen Tagesschulverordnung TSV.

Art. 23

Gebühren für
Verpflegung

¹ Die Kosten für die Mahlzeiten werden pro Betreuungstag wie folgt festgelegt:

- Morgenessen CHF 2.00
- Mittagessen CHF 8.00
- Zwischenverpflegung CHF 1.00

² Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

³ Das Tagesschulpersonal bezahlt CHF 5.00 pro Mittagessen.

⁴ Besuchende sowie Lehrpersonen der Volksschule zahlen CHF 8.00 pro Mittagessen.

Art. 24

Erhebung der Gebühr

¹ Die Betreuungs- und Mahlzeitengebühr wird quartalsweise verrechnet.

² Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (normalerweise 39 Schulwochen) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

³ Die Berechnungsgrundlage für Kindergartenkinder reduziert sich um eine Woche (Berechnungsgrundlage 36 Wochen).

Art. 25

Gebührenerlass

¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² In folgenden Fällen werden Gebühren auf Gesuch hin erlassen:

- a. Krankheitsfälle ab dem 6. Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit
- b. für Abwesenheiten gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzes

³ Im Übrigen gelten die Inkassobestimmungen des Gebührenreglements der Gemeinde Uttigen.

Tarifanpassung **Art. 26**
Werden die Tarifansätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

Rechnungsstellung und Inkasso **Art. 27**
Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen fällig.

Mahnwesen **Art. 28**
¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt nach der geltenden Praxis der Finanzverwaltung Uttigen.
² Mahnungen sind gebührenpflichtig.
³ Nichtbeachtung der Zahlungsfristen kann den Ausschluss aus der Tagesschule zur Folge haben.

Versicherung **Art. 29**
¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.
³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.
⁴ Auf dem Hin- und Rückweg stehen die Kinder und Jugendlichen unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 30**
¹ Diese Verordnung tritt per 1. August 2026 in Kraft.
² Die Tagesschulverordnung vom 1. August 2010 und allfällig weitere widersprechende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21. Juli 2026 diese Verordnung genehmigt.

Der Präsident:



Beat J. Fischer

Der Gemeindeschreiber:



Jan Augstburger